16. Wahlperiode

13.02.2014

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/3440

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Berichterstatterin: Abgeordnete Margret Voßeler CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/3440 wird mit Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 13.02.2014/Ausgegeben: 17.02.2014 (14.02.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

Artikel 1

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen."

§ 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

"- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen."

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- Im Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort "Jugendhilfe" "sowie der zuständige Ausschuss des Landtags" eingefügt.
- 2. Im Absatz 2 Satz 1 <u>wird</u> nach dem Wort "Jugendliche" "und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.
- 3. Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Jugendliche" die Wörter "und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.
- 2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags."

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe "75.070.500" durch die Angabe "100.225.700" und die Angabe "31.12.2010" durch die Angabe "31.12.2017" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Gemäß § 9 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-JFöG) ist der zuständige Ausschuss des Landtags bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes zu beteiligen. Nach Ansicht der Antragsteller führe diese Regelung dazu, dass die Mitglieder des Ausschusses bei der Beteilgung auf das Wohlwollen und der Interpretation dieser Vorschrift durch die Landesregierung angewiesen seien. In § 9 3. AG-KJHG-JFöG solle deshalb die Beteiligungsregelung näher definiert werden, insbesondere solle die Verbindlichkeit der Beteiligung des zuständigen Ausschusses erhöht werden, was mit der Neufassung von § 9 Abs. 4 3. AG-KJHG-JFöG erreicht werde. Zudem solle die begehrte Neuregelung von § 9 Abs. 2 3. AG-KJHG-JFöG dazu führen, dass das zuständige Ressort der Landesregierung frühzeitig eine Unterrichtung im Geist der Parlamentsinformationsvereinbarung vornehmen muss.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 11. Juli 2013 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich in seinen Sitzung am 19. September 2013, 5. Dezember 2013, 23. Januar 2014 und am 13. Februar 2014 mit dem Gesetzentwurf.

Die abschließende Beratung im Ausschuss fand am 13. Februar 2014 statt. Zu dieser Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN vor:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen."

- § 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
- "- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen."
- § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Jugendliche" die Wörter "und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags."

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe "75.070.500" durch die Angabe "100.225.700" und die Angabe "31.12.2010" durch die Angabe "31.12.2017" ersetzt.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Verwirklichung des Rechts junger Menschen mit Behinderungen auf gleiche Teilhabe zu gewährleisten. Insoweit ist der Zugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe herauszustellen. Darüber hinaus ist das 3. AG-KJHG im Hinblick auf die Gleichberechtigung verschiedener geschlechtlicher Identitäten anzupassen.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans soll die Art und Weise der Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtags verdeutlicht werden. Er erhält die Möglichkeit, frühzeitig Anregungen zum Kinder- und Jugendförderplan vorzubringen.

Gegenwärtig sind im 3. AG-KJHG Haushaltsmittel in Höhe von 75.070.500 € für den Kinder- und Jugendförderplan festgelegt. Nunmehr soll der Betrag auf die gegenwärtig im Haushalt veranschlagte Summe in Höhe von 100.225.700 € angepasst und dieser Betrag bis zum 31.12.2017 festgeschrieben werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG sollen die erforderlichen Änderungen auf Landesebene erreicht werden.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1

Das aus der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 folgende Recht junger Menschen mit Behinderungen auf gleiche Teilhabe soll bei allen Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Berücksichtigung finden. Dieses Recht soll im 3. AG-KJHG stärker als bisher schon betont werden, damit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich hinreichend dieses Themas annehmen.

Zu § 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich

Die Änderung von "sexuelle Identitäten" in "sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten" trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gleichberechtigung verschiedener geschlechtlicher Identitäten ein ebenso sensibles und wichtiges Moment für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wie die sexuelle Orientierung darstellt.

Zu § 9

Mit diesen Ergänzungen erhält der zuständige Ausschuss des Landtags die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem vom Ministerium zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplan auseinanderzusetzen und Anregungen zu geben. Darüber hinaus soll mit der Änderung in Absatz 4 die Art und Weise der Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtags verdeutlicht werden.

Zu § 16

Mit dem Gesetzentwurf wird die Erhöhung der für den Kinder- und Jugendförderplan in den Jahren 2017 bereit zu stellenden Haushaltsmittel von 75.070.500 € auf 100.225.700 € festgelegt und damit an den aktuellen Haushalt angepasst. Mit dieser Erhöhung setzt das Land Nordrhein-Westfalen ein deutliches Zeichen im Hinblick auf die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Lebensbildung. Darüber hinaus erhalten die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Festlegung des Betrages bis 31.12.2017 Stabilität und Planungssicherheit. Damit wird ein hoher Grad an Kontinuität für die folgenden Jahre bis zum Endes des Jahres 2017 geschaffen, die erforderlich ist, um eine nachhaltige Politik für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen aktiv gestalten zu können.

Die Fraktion der CDU betonte, dass deren Kernanliegen den Gesetzentwurf mit einzubringen in erster Linie auf die Veränderung der Beteiligungsform des zuständigen Ausschusses des Landtags abzielte. Gegen die Neufestschreibung der Höhe der Landesförderung in dem Gesetz sperre sie sich jedoch nicht.

Die anderen Fraktionen betonten, dass es sich um eine sinnvolle Gesetzesänderung handele.

C Abstimmung

Der vorliegende Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN wurde bei Enthaltung der Fraktion der CDU einstimmig angenommen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 16/3440 bei Enthaltung der Fraktion der CDU einstimmig in der geänderten Fassung angenommen.

Margret Voßeler Vorsitzende